

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

An die
Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt
im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-3245
E-Mail: a.oehlmann@lwl.org

Nachrichtlich: Spitzenverbände, Jugendministeri-
um, Landschaftsverband Rheinland

Az.: 50 10 07

Münster, den 27.09.2004

Rundschreiben Nr. 23/2004

**Empfehlungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz § 35a SGB VIII (1999/2000)
Arbeitshilfe zum einheitlichen Umgang mit dem § 35a SGB VIII (Januar 2002)
hier: Ausstieg des überörtlichen Sozialhilfeträgers aus der Fall- und Kostenüber-
nahme bei seelisch behinderten jungen Volljährigen/Ausstieg der Fallübernahme
bei über 21-jährigen seelisch Behinderten**

**Schriftverkehr und Gespräche der Landesjugendämter des LWL/LVR mit den für
die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers zuständigen Dezernaten des
LWL/LVR**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ziffer 7 der o.a. „Empfehlungen... (1999/2000)“ bzw. Ziffer 1.10. der Nachfolge-
regelung „Arbeitshilfen... (2002)“ wurde bislang folgendes geregelt:

„Junge Volljährige haben Anspruch auf Leistungen, soweit die Voraussetzungen nach §
41 SGB VIII vorliegen.

Im Falle von Hilfen in Verbindung mit dem § 35 a SGB VIII sind folgende Möglichkeiten
zu berücksichtigen:

- Bei Maßnahmen, die beim Übergang zur Volljährigkeit schon bestehen, bleibt die Zu-
ständigkeit der Jugendhilfe bis zum Abschluss dieser Maßnahmen, maximal bis zum 21.
Lebensjahr bestehen.
- Bei Erstmaßnahmen ab dem 18.Lebensjahr übernimmt für (teil-)stationäre Maßnah-



men der überörtliche Sozialhilfeträger bis auf weiteres die Kosten¹.“

Nachdem bereits der überörtliche Sozialhilfeträger in Hessen im Januar 2004 eine ähnliche Regelung aufgegeben hatte, teilte der überörtliche Sozialhilfeträger des Landschaftsverbandes Rheinland dem Landesjugendamt unter Hinweis auf die geänderte Rechtsprechung mit Schreiben vom 16.05.2004 mit, man beabsichtige auch hier, die Bewilligungspraxis dahingehend zu ändern, dass

- Neuansträge nicht mehr bewilligt werden, sofern die nach der Rechtsprechung erforderlichen Kriterien nicht gegeben seien
- bei laufenden Fällen nach o.g. Maßgabe die Kostenübernahme einzustellen.

Der LVR verwies in seinem Schreiben ferner noch auf einen Beschluss des Jugendhilfenats des OVG Münster. Das OVG hatte – im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde eines Jugendamtes wg. eines verlorenen erstinstanzlichen Verfahrens gegen den LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe - die Anwendbarkeit der oben zitierten Arbeitshilfen bzw. Empfehlungen gerade in Frage gestellt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen ist das Schreiben des LVR und der Beschluss des OVG als Anlage beigelegt.

Zwar konnte unter konstruktiver Mitwirkung der betroffenen Dezernate noch erreicht werden, dass eine unmittelbare Umsetzung der geplanten Maßnahmen noch im Juni/Juli 2004 nicht realisiert wurde, da auch eine Gesamtüberarbeitung der „Arbeitshilfe“ erfolgen soll.

Unabhängig davon wurde im Zuge der weiteren Erörterungen jedoch deutlich, dass der LWL als überörtlicher Sozialhilfeträger sich in jedem Fall ab dem 1.1.2005 nicht mehr an die Regelung in Ziffer 7. der Empfehlungen 2000 bzw. Ziffer 1.10. der Empfehlungen, soweit sie die Sozialhilfe betreffen, gebunden hält und diese nicht mehr anwenden wird.

Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt definitiv keine Neufälle unter Bezug auf die Regelung in den Empfehlungen/der Arbeitshilfe mehr angenommen werden. Weiterhin wird die Bewilligungspraxis bei Neufällen zur Zeit so durchgeführt, dass im Falle einer Bewilligung ebenfalls bereits vorsorglich Kostenerstattungsansprüche angemeldet werden.

Ich bitte Sie, die Mitarbeiter (u.a. ASD/Wirtschaftliche) Ihres Hauses entsprechend zu informieren.

¹ „Diese Regelung gilt nur solange, bis höchstrichterliche Rechtsprechung ggf. eine Änderung notwendig macht“



Unabhängig von der vorgenannten Thematik wäre ich Ihnen dankbar, wenn sie uns ggf. kurzfristig gewonnene Gerichtsentscheidungen gegen den LWL/LVR als überörtliche Sozialhilfeträger zuleiten könnten, die sich mit der Thematik „Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte“, Abgrenzungsfragen Eingliederungshilfe für körperlich/geistig Behinderte zur Erziehungshilfe etc. beschäftigen. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, würden wir diese gewonnenen Verfahren auswerten und ggf. auch den anderen Jugendämtern in anonymisierter Form zur Auswertung zur Verfügung stellen.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

gez.
A. Oehlmann-Austermann

Anlagen (Per mail als pdf.Datei):
Schreiben LVR vom 16.05.04
OVG Beschluss zum Az. 12 A 1133/01